

ZH_OBERGERICHT RT240195 vom 8. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240195

FR: ZH_OBERGERICHT RT240195 du 8 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240195 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine bloss Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbe-

- 3 - hauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

E. 3

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, mit dem durch die Vormundschaftsbehörde Winterthur genehmigten Unterhaltsvertrag vom 21. November 2005 liege ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor (Urk. 9 S. 3). Die Gesuchstellerin habe belegt, dass sie aufgrund der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge in den Kinderunterhaltsanspruch eingetreten sei (Urk. 9 S. 4 f.). Die geforderten Beträge seien ausgewiesen und fällig (Urk. 9 S. 5 ff.). In seiner Stellungnahme erkläre der Gesuchsgegner, dass seine Tochter seit Erhalt seiner AHV-Rente Ergänzungsleistungen in ihm unbekannter Höhe beziehe. Weiter mache der Gesuchsgegner unverständliche Ausführungen zu Steuererklärungen, einer Anpassung des Unterhaltsvertrags, dem Erhalt von Ergänzungsleistungen sowie einem Erbvorbezug. Die Vorinstanz erwog, bei diesen Ausführungen handle es sich grundsätzlich nicht um nach Art. 81 SchKG zulässige Einwendungen. Wollte der Gesuchsgegner die teilweise Tilgung seiner Unterhaltsschuld durch Ausbezahlung der Kinderrente geltend machen, so sei festzuhalten, dass diese soweit ersichtlich – jedenfalls die AHV-Kinderrente – bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge sowie bei deren entsprechenden Bevorschussung durch die Gesuchstellerin berücksichtigt worden sei, weshalb dieses Vorbringen den Rechtsöffnungstitel nicht zu entkräften vermöge (Urk. 9 S. 7).

E. 4

Der Gesuchsgegner macht – weitgehend unverständliche – Ausführungen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, der Berechnung von Sozialleistungen und Steuerhinterziehungen. Weiter führt er aus, dass ihm Zusatzleistungen

der AHV/IV verwehrt würden, der Lebensunterhalt seiner Tochter mit Zusatzleistungen der AHV/IV jedoch über sein Konto voll finanziert werde, was er als unlauteren Wettbewerb zu betrachten scheint. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken seien zu bereinigen (Urk. 8). Damit bringt der Gesuchsgegner einerseits unzulässige neue Behauptungen und neue Anträge vor, welche im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt

- 4 - werden können. Andererseits ist ein Zusammenhang dieser Ausführungen mit der betriebenen Forderung nicht ersichtlich und es mangelt an einer Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid. Aufgrund dessen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 5.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'907.95. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 5.2. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unabhängig von seiner finanziellen Situation nicht gewährt werden kann. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.